



Konzept der Volleyballabteilung des SV Henstedt-Ulzburg Sport- und Spielbetrieb 21/22 Halle

Henstedt-Ulzburg, den 18.08.2021

Definition Hygienebeauftragter

Der/die Hygienebeauftragte ist für die Einhaltung des Konzeptes verantwortlich.

Für das Training wird die Rolle des Hygienebeauftragten durch den/die Mannschaftsverantwortliche/n übernommen.

Für Testspiele und Wettkampfbetrieb ist die Rolle durch eine Person zu besetzen, die nicht am Spielgeschehen teilnimmt. Es ist möglich, diese Person im Laufe des Events zu wechseln.

Wenn Zuschauer vor Ort sind, werden mindestens zwei Beauftragte benötigt, um den Eingangsbereich und die Zuschauerfläche gleichzeitig zu überwachen.

Grundsätzliche Regeln

3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet)

Jede/r, der eine Sportstätte betritt, hat vorab bei dem/der Hygienebeauftragten nachzuweisen, dass

- ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorliegt (Nachzuweisen über den Impfpass oder ein digitales Impfzertifikat),
- oder dass ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV vorliegt (Nachzuweisen in verkörperter oder digitaler Form),
- oder dass die Person getestet gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV ist (Nachzuweisen durch einen negativen max. 48h alten PCR-Test oder durch einen negativen max. 24h alten Antigen-Schnelltest [kein Selbsttest!!] in verkörperter oder digitaler Form),

Eine Ausnahme hiervon bilden Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

Für den Trainingsbetrieb reicht der einmalige Impf-/Genesenennachweis der Mannschaftsmitglieder bei der Abteilungsleitung.

Nicht-Geimpfte oder -Genesene müssen bei jedem Betreten der Sportstätte bei der/dem Hygieneverantwortlichen einen aktuellen Testnachweis vorzeigen.

Gäste und Zuschauer müssen ihre Nachweise vor jedem Betreten der Sportstätte der/dem Hygienebeauftragten vorzeigen.

Personen mit Infektionssymptomen (z.B. Fieber, Husten, Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte Nase) dürfen grundsätzlich die Sportstätte nicht betreten.

Die Hygienemaßnahmen wie

- vor und nach dem Training/Spiel/Zuschauen Händewaschen



- Husten- und Niesetikette
- Begrüßungen und Verabschiedungen erfolgen ohne Berührung
- Hygienekonzepte für die jeweilige Sportstätte (Wege, Maskenpflicht)

sind einzuhalten.

Bei allen anderen Aktivitäten, die vor oder nach dem Sport ausgeübt werden, gelten die zum Zeitpunkt aktuellen Regeln (Mindestabstand, Kontaktvermeidung etc.) der Landesverordnung Schleswig-Holstein.

Die Hygienebeauftragten sind für das regelkonforme Betreten und Verlassen der Anlagen durch die SportlerInnen zuständig.

Regeln für das Training in der Halle:

Ein Training kann nur mit Hygienebeauftragtem, der/die die Corona-Auflagen überwacht und dafür verantwortlich ist, stattfinden.

Es darf in unbegrenzter Gruppengröße trainiert werden.

Die Umkleiden und Duschen dürfen genutzt werden, aber Abstand ist einzuhalten.

Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.

Sollte ein neuer Interessent zum Probetraining kommen wollen, muss vorher das „Konzept der Volleyballabteilung des SVHU – Sport- und Spielbetrieb 21/22 Halle“ und das Formular „SVHU-Daten – Probetraining“ ausgehändigt werden. Das Formular zur Datenerhebung muss ausgefüllt und unterschrieben zum ersten Probetraining mitgebracht werden.

Bei jedem Training muss das Formular „Trainingstagebuch“ ausgefüllt und an die Abteilungsleitung geschickt werden.

Sollte es in einer Mannschaft einen Verdachtsfall geben, muss dies der Abteilungsleiterin unverzüglich mitgeteilt werden. Wir werden dann gemeinsam alle nötigen Maßnahmen ergreifen.

Regeln für Testspiele und Wettkampf:

Ein Testspiel oder Wettkampf darf nur ausgetragen werden, wenn ein Hygienebeauftragter die Corona-Auflagen und Verhaltensregeln überwacht und verantwortet.

Die Kontrolle der 3G Regel wird bei Testspielen oder Wettkämpfen besonders für Vereinsfremde, aber auch für eigene Teilnehmer/innen NICHT auf Vertrauensbasis durchgeführt! Der/die Beauftragte muss die Nachweise gründlich vor Betreten der Sportstätte kontrollieren. Ohne Nachweis muss das Betreten der Sportstätte verweigert werden!

Weiterhin sind sämtliche Kontaktdaten der Beteiligten durch den Verantwortlichen zu erfassen und digital an die Abteilungsleitung zu übermitteln. Dies erfolgt als vollständige Liste oder als Event mit der Luca-App.



Regeln für Zuschauer/innen bei Testspielen und Wettkämpfen

Wenn die Sportstätte es ermöglicht, dass der Zuschauerbereich und Sportbereich getrennt ist (z.B. durch eine getrennte Tribüne oder ausreichend Abstandsfläche zum Spielfeld, d.h. mind. 5 Meter Abstand zum Feldrand), können Zuschauer/innen bei Testspielen oder Wettkämpfen zugelassen werden.

Die Voraussetzungen für Zuschauer sind:

Die Mannschaft stellt mindestens zwei Hygienebeauftragte ab, die das Hygienekonzept und die Einhaltung der Auflagen überwachen und verantworten.

Die Kontaktdaten der Zuschauer/innen sind manuell oder digital per Luca-App zu erfassen.

Die Zuschauer müssen vor Betreten der Sportstätte die 3G Regel (s.o.) nachweisen.

Zuschauer/innen müssen durchgehend eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen, auch an ihren Sitzplätzen.

Die Sitzplätze sind so zuzuweisen, dass die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO genannten Personen (gemeinsamer Haushalt) besetzt sind. Dies kann durch vorherige Ticketvergabe oder Zuweisung durch die Beauftragten sichergestellt werden.

Bei Spielstätten mit Tribünen dürfen maximal 25% der verfügbaren Sitzplätze vergeben werden.

Bei Spielstätten ohne Tribünen, aber mit ausreichend Abstandsfläche (5m zum Spielfeldrand), dürfen maximal 25 Zuschauer/innen teilnehmen. Diesen ist ebenfalls ein fester Sitzplatz zuzuweisen (z.B. auf einer Turnbank oder einem Kastenteil) und auf die oben genannten Abstände zu achten.

Die Wege zu den Sitzplätzen sind auszuschildern und auf die Maskenpflicht ist ebenfalls per Beschilderung hinzuweisen.

Weiteres

Sollte es kurzfristig Änderungen durch das Land SH oder den Kreis SE geben, werden diese natürlich berücksichtigt.

Andrea Geweke
Abteilungsleiterin SVHU-Volleyball